

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

**Stand der Realisierung der Forderungen der Arbeitsgemeinschaft kommunaler Spitzenverbände Niedersachsens vom 28. Mai 2025**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD), eingegangen am 27.02.2026 - Drs. 19/9973, an die Staatskanzlei übersandt am 05.03.2026

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung vom 17.03.2026

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

In der Presserklärung der Arbeitsgemeinschaft kommunaler Spitzenverbände Niedersachsens vom 28. Mai 2025 unter der Überschrift „Einfacher, schneller, günstiger - staatliche Handlungsfähigkeit sichern. Kommunale Impulse zur Umsetzung des angekündigten Bürokratieabbaus“ wurden diverse Forderungen und Vorschläge zum Standardabbau, zur Entbürokratisierung und zur Vermeidung zusätzlicher Bürokratie unterbreitet.<sup>1</sup>

Auf eine Frage aus der Fraktion der CDU während der Befragung des Ministerpräsidenten am 29. Januar 2026 bezüglich des Standes der Realisierung dieser Forderungen und Vorschläge führte Ministerpräsident Olaf Lies u. a. wie folgt aus: „Da werden nicht Vorschläge gemacht, die irgendwo liegen bleiben, sondern wir arbeiten sie ab. Wir haben diese Vorschläge sehr genau aufgegriffen. (...) An welchem Teil wir arbeiten, zeigt, glaube ich, wie wir miteinander umgehen. Wir haben nämlich einen Teil definiert, den wir umsetzen. Wir haben einen Teil definiert, an dem wir noch arbeiten müssen. Dabei geht es nicht darum, ob wir das umsetzen, sondern darum, wie man das umsetzen kann.“<sup>2</sup>

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Landesregierung misst den Vorschlägen und Forderungen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSV) zur Entbürokratisierung große Bedeutung bei. Ziel ist es, die Anliegen der kommunalen Ebene in die Weiterentwicklung von Verwaltungshandeln sowie die dem zugehörigen rechtlichen Rahmenbedingungen mit einzubeziehen und gemeinsam tragfähige Lösungen zu erarbeiten. In umfassender Vorarbeit der Staatskanzlei zusammen mit den Ressorts der Landesregierung wurden demzufolge die durch die AG KSV vorgelegten Vorschläge zunächst einzeln geprüft und bearbeitet.

Auf diese Grundlage baut nunmehr ein Folgeprozess auf, der seitens der Staatssekretärsrunde gemeinsam mit den Spitzen der AG KSV vereinbart wurde.

Aktuell finden hierzu auf Ebene der Hausspitzen der Ressorts Gespräche mit der AG KSV statt, um den weiteren Bearbeitungsstand in den einzelnen Themenfeldern abzustimmen und zielgerichtet voranzubringen. Die Ergebnisse dieses Prozesses sollen zeitnah erneut Gegenstand der Staatssekretärsrunde sein. Die Landesregierung ist bestrebt, den begonnenen konstruktiven Dialog fortzusetzen und die enge Zusammenarbeit mit der AG KSV mit dem gemeinsamen Ziel einer wirksamen Entbürokratisierung und Stärkung staatlicher Handlungsfähigkeit weiter zu vertiefen.

<sup>1</sup> [https://www.nsgb.de/wp-content/uploads/2025/05/PM-AG-KSV\\_-LPK-Entbuerokratisierung\\_inkl.-Anlage.pdf](https://www.nsgb.de/wp-content/uploads/2025/05/PM-AG-KSV_-LPK-Entbuerokratisierung_inkl.-Anlage.pdf)

<sup>2</sup> Plenarprotokoll 19/85 vom 29.01.2026 Seite 7168 ([https://www.landtag-niedersachsen.de/parlamentsdokumente/steno/19\\_wp/ender085.pdf#page=11](https://www.landtag-niedersachsen.de/parlamentsdokumente/steno/19_wp/ender085.pdf#page=11))

Im Hinblick auf den derzeit laufenden Arbeitsprozess und die zur kurzfristigen Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit spiegeln die nachfolgenden Antworten die Sachstände wider, die der Staatskanzlei zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund des bisherigen Prozesses vorliegen.

- 1. Welche Forderungen/Vorschläge der Arbeitsgemeinschaft kommunaler Spitzenverbände Niedersachsen wurden bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfüllt (bitte die realisierten Vorschläge/Forderungen entsprechend der Anlage zur Presseerklärung<sup>3</sup> konkret auführen)?**

Hierzu wird auf die **Anlage** zu dieser Antwort verwiesen.

- 2. Bei welchen Vorschlägen/Forderungen gibt es Probleme bei der Realisierung (bitte die Punkte entsprechend der Anlage zur Presseerklärung<sup>4</sup> konkret auführen)?**

Zu den noch nicht umgesetzten Vorschlägen wird ebenfalls auf die Anlage zu dieser Antwort verwiesen. Aus Sicht der Landesregierung handelt es sich dabei nicht per se um Vorschläge, welche Probleme bei der Realisierung bereiten. Vielmehr unterliegen die Aufarbeitung und Umsetzung der Vorschläge wie in der Vorbemerkung beschrieben derzeit noch einem laufenden Prozess, im Rahmen dessen sich erst herausstellen wird, ob die bisher noch nicht umgesetzten Vorschläge realisiert werden können.

- 3. Welche Gründe erkennt die Landesregierung, dass die bezüglich Frage 2 aufgeführten Vorschläge/Forderungen bisher nicht realisiert wurden?**

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

---

<sup>3</sup> [https://www.nsgb.de/wp-content/uploads/2025/05/PM-AG-KSV\\_-LPK-Entbuerokratisierung\\_inkl.-Anlage.pdf](https://www.nsgb.de/wp-content/uploads/2025/05/PM-AG-KSV_-LPK-Entbuerokratisierung_inkl.-Anlage.pdf)

<sup>4</sup> Ebenda.

## Umsetzungsstand der AG KSV "Kommunale Impulse zur Umsetzung des angekündigten Bürokratieabbaus" - zentrale Forderungen

	Thema	Maßnahme	Umsetzungsstand der Forderungen		
			(teilweise) umgesetzt	in (teilweiser) Umsetzung	(noch) nicht umgesetzt
Z 1	Sofortiges Bürokratie- <u>AUFBAU</u> -Moratorium!	Landesregierung und Landtag müssen bei zahlreichen laufenden Gesetzgebungsverfahren umgehend auf den STOP-Knopf drücken und derzeit laufende Gesetzgebungsverfahren grundlegend überarbeiten, um neue Bürokratielasten zu verringern. Für jede neue Regelung brauchen wir eine ehrliche Gesetzesfolgenabschätzung und einen Praxis-Check mit der Frage: „Werden Aufwand und Standards durch die Regelung verringert?“. Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung dürfen nur noch dann vorgenommen werden, wenn sie unabdingbar sind. Insofern fordern wir eine Herausnahme der Kommunen aus dem Anwendungsbereich des Tarifreue- und Vergabegesetzes und keine neuen Bürokratielasten im Nds. Gleichberechtigungsgesetz oder bei der Schaffung der Nds. Katzenverordnung.	X		
Z 2	Keine neue Bürokratie bei Verhandlungen mit dem Bund	Bei Verhandlungen mit dem Bund über die Verteilung von Bundesmitteln, dem Digitalpakt, dem Ganztag oder anderen die Kommunen betreffenden Angelegenheiten soll das Land die AG KSV eng miteinbinden und neue Bürokratielasten verhindern. Das Vertrauensverhältnis, das die Kommunen genießen, muss auch gegenüber dem Bund kommuniziert werden. Wirklichkeitsfremde und bürokratieaufgeladene Verfahren müssen zukünftig auch beim Bund vermieden werden.		X	
Z 3	Landesjugendamt abschaffen	Die direkte Erledigung der Aufgaben vor Ort durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führt zu einer schnelleren und effizienteren Bearbeitung. Entscheidungen könnten			X
Z 4	Kita-Standards senken und kommunale Verantwortung stärken	Kinder sind unsere Zukunft und stehen zu Recht im Zentrum der Aufmerksamkeit aller niedersächsischen Kommunen. Das Rechtsregime der Kinderbetreuung ist dagegen seit Jahrzehnten von einem tiefen Misstrauen der Landesebene gegenüber den Kommunen geprägt, für das es keinen Grund gibt. Durch jahrzehntelang verkrustete Systeme kommen selbst mühsam errungene gesetzliche Erleichterungen in der Praxis nicht mehr an. Daher müssen alle Landesvorgaben auf den Prüfstand und abgeschafft werden, staatliche Genehmigungen für neue Kitas sind schlicht überflüssig. Das Land sollte seine gesetzlichen Standards radikal abbauen und sich auf die Gewährleistung einer auskömmlichen, pünktlichen und zukünftig stärker pauschalisierten Finanzierung konzentrieren. Kommunen und Eltern vor Ort wissen am besten, wie eine gute und die Eltern unterstützende Kinderbetreuung organisiert werden muss. Hier muss ein Dialog mit dem Kultusministerium kurzfristig und mit schnellen Ergebnissen beginnen.			X
Z 5	Vergaberecht spürbar vereinfachen	Insgesamt zwölf Vereinfachungsvorschläge, neun für das Landesrecht und drei für das Bundesrecht, haben wir bereits kürzlich unterbreitet (Anlage 1). Sie müssen umgehend und vollständig aufgegriffen werden, um in diesem die kommunale Investitionstätigkeit stark hemmenden Bereich schneller zu werden.	X		
Z 6	Schnell ein Kommunalfördergesetz verabschieden	Der Fördermittel-Bürokratismus zwischen Land und Kommunen bietet kurzfristig das größte Entlastungspotential. Ein entsprechend bereits vorberatener Gesetzentwurf, der allgemeine Regelungen für die Zuwendungen zwischen Land und Kommunen enthält und Budgets statt kleinteiliger Einzelanträge einschließlich Verwendungsprüfung ermöglicht, muss kurzfristig verabschiedet werden.	X		
Z 7	Kommunale Verantwortung beim Denkmalschutz stärken	Im Bereich des Denkmalschutzes sollte ebenfalls der zweistufige Verwaltungsaufbau konsequent umgesetzt werden, um Doppelstrukturen zu vermeiden. Das Landesamt für Denkmalpflege soll sich auf eine reine Dienstleistungsfunktion für die unteren Denkmalschutzbehörden beschränken. Diese Strukturreform würde die kommunale Eigenverantwortung stärken und zu lange Verfahren verkürzen.		X	

	Thema	Maßnahme	Umsetzungsstand der Forderungen		
			(teilweise) umgesetzt	in (teilweiser) Umsetzung	(noch) nicht umgesetzt
Z 8	Bürokratie um die U-Untersuchungen abschaffen, Kinderschutz effizienter machen	Das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen wurde zur Verbesserung des Kinderschutzes eingeführt. Die Evaluation des Gesetzes hat aber bereits 2014 ergeben, dass keine Verbesserung des Kinderschutzes bewirkt wird. Wir erreichen so eine umgehende Entlastung der Eltern und Kinderarztpraxen von unnötigem Verwaltungsaufwand. Die freiwerdenden finanziellen Ressourcen sollten in wirksame Kinderschutzmaßnahmen fließen.		X	
Z 9	Überörtliche Kommunalprüfung auf die strategischen Fragestellungen reduzieren und kommunales Haushaltsrecht vereinfachen	Das kommunale Haushaltsrecht ist in den letzten Jahren unnötig komplex geworden. Der Landesregierung liegt bereits ein Papier mit 27 Änderungsvorschlägen zur Vereinfachung des kommunalen Haushaltsrechts (NKomVG und KomHKVO) vor (Anlage 2). Diese Vorschläge müssen umgehend aufgegriffen werden.		X	
Z 10	Zensus nur noch registerbasiert	Zukünftige Zensuserhebungen sollten die ohnehin geführten Register nutzen.			X

## Umsetzungsstand der AG KSV "Kommunale Impulse zur Umsetzung des angekündigten Bürokratieabbaus" - weitere Forderungen

				Umsetzungsstand der Forderungen		
		Thema	Maßnahme	(teilweise) umgesetzt	in (teilweiser) Umsetzung	(noch) nicht umgesetzt
<b>Kommunalrecht</b>	K.1.	Schriftformerfordernis (§ 59 Abs. 1 Satz 1 NKomVG)	Änderung § 59 Abs. 1 Satz 1 NKomVG Die schriftliche Ladung wird zugunsten der elektronischen gestrichen.			X
	K.2.	Kommunalaufsicht: Grundbuchordnung	Vertrauen stärken: Die stichprobenartige Kontrolle der Grundbucheinsichten, die die Kommunalaufsichten bei der gemeindlichen Ebene vornimmt, sollte entfallen. Es braucht mehr Vertrauen, dass die Gemeinde nur mit sachlichem Grund Einsicht nimmt.		X	
<b>Zuwendungsrecht</b>	Zw.1.	Absehen von einer Einbindung der NBank	Entbindung der NBank von den Aufgaben der Bewilligungs- und Prüfbehörde für Kommunen.Grundsätzlich sollte das Zuwendungsrecht für Kommunen so einfach sein, dass es eines Apparates zur Beratung, Bewilligung und Prüfung der Verwendungsnachweise nicht mehr bedarf. Wo Richtlinien verbleiben, können die ÄRL stattdessen eingebunden werden.			X
	Zw.2.	Kommunalfördergesetz	Zügiges Inkrafttreten des Kommunalfördergesetzes nebst Aufsetzung der entsprechenden Verordnungen.  Ein Kommunalfördergesetz mit erleichtertem Antragsverfahren und erleichterter Verwendungsnachweisprüfung macht eine zwischengeschaltete Bewilligungsbehörde nicht mehr nötig. Keine strengeren Voraussetzungen als das KIP-Verfahren.	X		
	Zw.3.	Generelle Frage der Sinnhaftigkeit von Förderprogrammen (§§ 23, 44 LHO)	Weniger kleinteilige Anträge, mehr pauschale Zuweisung und Förderungen. Abschaffung vieler Förderprogramme und direkte Zuweisung der Finanzmittel aus diesen Programmen an die Kommunen.	X		
	Zw.4.	Förderprogramme: Kleinteiligkeit der Anträge und Nachweise	Weniger kleinteilige Anträge, vereinfachte Verfahren. Entschlackung der Förderprogramme und der zugehörigen Antragsverfahren.	X		
	Zw.5.	Förderprogramme: Belege	Belege digitalisieren, Originale nicht aufbewahren und einreichen. Förderprogramme sollten mehr digital abgewickelt werden. In der Folge braucht es keine Übersendung mehr von Originalbelegen in Papier, sondern nur als digitale Rechnung.			X
	Zw.6.	Doppelprüfung von Verwendungsnachweisen (vgl. einerseits § 155 Abs. 1 NKomVG und andererseits § 44 LHO i.V.m. VV zu § 44 LHO und Ziff. 6.2 ANBest-Gk)	Streichung von Ziffer 6.2 ANBest-Gk, alternativ Anerkennung der Prüfergebnisse der RPA ohne weitere Überprüfung. Verzicht auf Doppelprüfungen und Entlastung der Verfahren und der RPA	X		
	Zw.7.	Vorrang von Zuweisungen vor Zuwendungen	Möglichst weitgehender Verzicht auf Förderprogramme und somit Verzicht auf die Nutzung des Förderregimes nach §§ 23, 44 LHO, dafür Arbeit mit pauschalierten Zuweisungen dort, wo alle Kommunen von einem Programm profitieren sollen. Einführung einer zwingenden Vorrangprüfung und Schaffung einer allgemeinen gesetzlichen Grundlage, die die Ressorts per Verordnung ansteuern können. Verzicht auf Antragsverfahren und Auskehr über pauschalierte schlüsselmäßige Zuweisungen auf zu schaffender gesetzlicher Grundlage.		X	
	Zw.8.	Schaffung weiterer Vereinfachungen in verbleibenden RL- Verfahren	Umsetzung innerhalb des laufenden Jahres bis zum Ende des dritten Quartals. Umgehende Umsetzung der Ergebnisse der AG 2 des IMAK mit klarer Zeitvorgabe, um weitere Verzögerungen zu vermeiden und rechtzeitig genug fertig zu sein, um für RL, die 2026 in Kraft treten sollen, anwendbar zu sein.	X		
	Zw.9.	Entkoppelung von Förderung und Vergaberecht und von Nebenzwecken in Nebenbestimmungen	Vergaberechtsfehler dürfen nicht zu Rückforderungen der Förderung führen.			X
	S.1.	Kommunikation vereinfachen/ Effizienz steigern	Zuständigkeiten klar festlegen und Entscheidungsbefugnisse unmittelbar zuordnen.			X

				Umsetzungsstand der Forderungen		
		Thema	Maßnahme	(teilweise) umgesetzt	in (teilweiser) Umsetzung	(noch) nicht umgesetzt
Städtebauförderung	S.2.	Schnellere Bearbeitung Bewilligungsbescheiden/Verfahrensbeschleunigung	Ändern der Ziff. 7.1.3 Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF): Genehmigungsfiktion nach Ablauf von drei Monaten einführen			X
	S.3.	Beschleunigung, Flexibilisierung, weniger Anträge und Bewilligungen. (Ziff. 7.1.3 R-StBauF)	Anpassung der Städtebauförderungsrichtlinie im Hinblick auf den Zuwendungsgegenstand entsprechend der neuen Richtlinie in NRW: - Zuwendungsgegenstand der Förderung Gesamtmaßnahme anstatt Teilmaßnahme. - Bewilligung nicht mehr jährlich für bestimmte Teilmaßnahmen eines Fördergebiets, sondern in Finanzierungsabschnitten, die am Finanzierungsbedarf orientiert sind und - Einführung eines Baukostenindex, mit dem Preissteigerungen von Anfang an fest abgebildet werden und Nachträge somit hinfällig werden.			X
	S.4.	Beschleunigung, weniger Anträge und Bewilligungen (Ziff. 7 R-StBauF)	Einführung eines automatisierten Auszahlungsverfahrens der für ein Haushaltsjahr bewilligten Kassenmittel zu einem bestimmten Stichtag.  Zusätzlich: Änderung der LHO: Die Frist zur zweckentsprechenden Verwendung von Fördermitteln muss auf mindestens 18 Monate ab Auszahlung verlängert werden.	X		
	S.5.	Beschleunigung, Vereinfachung (Ziff. 7 R-StBauF)	Einführung eines freiwilligen Kostenanerkennungsverfahrens mit der Möglichkeit einer Vorabprüfung der Förderfähigkeit/vor der Möglichkeit von Maßnahmen binnen bestimmter Frist (auf Antrag der Gemeinden ggf. auch gegen Kostenerstattung)			X
Umwelt/ Klima/ Energie	UKE.1.	Lärmaktionsplanung (§ 47d BImSchG)	Änderung § 47d BImSchG: Zuständigkeit auf Landesebene verlagern. Die alle 5 Jahre stattfindende Lärmaktionsplanung nach § 47d BImSchG an Hauptverkehrsstraßen (nur Bundes- und Landesstraßen) könnte zur Entlastung der Kommunen auf die Ebene des Landes (z.B. NLStBV) verlagert werden.			X
	UKE.2a	NWindPVBetG: Flexibilisierung (§ 5 Abs.3 und 4 NWindPVBetG)	Überkontrolle beseitigen Die Mittel aus der Wertschöpfungsbeteiligung müssten von der bisherigen Zweckbindung entbunden werden;			X
	UKE.2 b	NWindPVBetG: Berichtspflichten (§ 5 Abs.3 und 4 NWindPVBetG)	§ 5 Abs.3 und 4 NWindPVBetG ändern: Berichtspflichten für die Verwendung der Akzeptanzabgaben streichen.			X
	UKE.3.	Einwegkunststofffonds/Registrierung (Bundesregelung) §§ 1 ff. EWKFondsG	Zeitersparnis, Arbeitskräfteersparnis Den ganzen Aufwand hätte man sich mit einer Regelung x Euro pro Einwohner ersparen können.			X
	UKE.4.	Beantragung der Landesmittel für Naturschutzmaßnahmen	Antragsverfahren vereinfachen. Die Antragsverfahren Landesmittel für Naturschutzmaßnahmen muss entschlackt werden.		X	
	UKE.5.	Wasserrecht: Wasserentnahmegebühr (§§ 21 bis 26 NWG)	Konsistente Gesamtregelung zur Erhebung der Gebühr. Die einzelnen Regelungen zur Erhebung der Wasserentnahmegebühr müssen – nach zahlreichen, das Gesamtsystem nicht achtenden Änderungen – besser aufeinander abgestimmt werden. Das erleichtert den Vollzug.			X
	UKE.6.	Energieberichte (§ 17 Nds. KlimaG)	§ 17 Nds. KlimaG streichen			X
	UKE.7.	Entsiegelungskataster (§ 19 Nds. KlimaG)	§ 19 Nds. KlimaG streichen			X
Verkehr	V.1.	NGVFG-Förderung	Novellierung mit umfassender Vereinfachung. Mindestens Umstellung auf Festbetragsfinanzierung oder z.B. als Modellvorhaben für ein Kommunalfördergesetz			X

				Umsetzungsstand der Forderungen		
		Thema	Maßnahme	(teilweise) umgesetzt	in (teilweiser) Umsetzung	(noch) nicht umgesetzt
<b>Schule</b>	SCH.1.	Regionale Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) (§120 Abs. NSchG)	Streichung des § 120 Abs. 5 NSchG: Die Schulträger unterliegen künftig keiner Weisung oder Aufsicht mehr durch die RLSB. Es findet allenfalls eine beratende Unterstützung ohne verbindlichen Charakter statt. Straffung der RLSB-Strukturen mit Konzentration auf Kernaufgaben wie Lehrpersonalangelegenheiten. Stattdessen werden den Schulen Verwaltungskräfte des Landes zugewiesen, die die bisherigen RLSB-Aufgaben in kompakter Form übernehmen.			X
	SCH.3.	Schulwechsel: Besuch einer anderen als der zuständigen Schule (§ 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG)	Änderung § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG: Optimierung und Vereinfachung des Schulwechselantragsverfahrens, Umstellung auf Onlineverfahren; Entfall des Postweges, transparenteres Verfahren			X
	SCH.4.	Digitalpakt Schule	Verzicht auf komplexe Verfahren – Vereinfachung des Mittelabrufs und des Verwendungsnachweises möglichst pauschal		X	
	SCH.5.	Digitalpakt Schule zusammenfassen	Finanzierung nicht durch Fördermittelanträge, sondern pauschal und auskömmlich.  Das Land muss im Rahmen seiner Kultushoheit seiner Verantwortung gerecht werden und selbst klar Aufgaben trennen, Finanzierungen schaffen und schulgesetzlich verankern. Das Land muss eine durchgehende Finanzierung im Schulbereich sicherstellen.			X
	SCH.6.	DV-Administration an Schulen	Klare Regelung für die Kostentragung der DV-Administration an Schulen sowie eine transparente Regelung für die zukünftige Beteiligung des Landes, die einen Dynamisierungsfaktor beinhaltet.  Erweiterung der Vereinbarung zur Kostentragung im Schulbereich zwischen dem Land Niedersachsen und den kommunalen Spitzenverbänden, idealerweise sollte dies durch eine gesetzliche Regelung im NSchG ergänzt werden,		X	
	SCH.7.	Entscheidung über Einschulung / "Flexi-Kinder" (§ 64 NSchG)	§ 64 NSchG ändern: Kapazitätsplanungen der Schul- und Kitaträger vereinfachen. Die Frist zur Entscheidung der Eltern über die Einschulung der sog. Flexikinder sollte mit einer klaren Ausschlussfrist geregelt werden, die schon deutlich vor dem 1. Mai endet. Dadurch können nicht nur der Kitas- und Schulträger besser planen, sondern auch das Land/RLSB bzgl. des Umfang des erforderlichen Lehrpersonals. Es kann von wenigen Kindern abhängen, ob eine Klasse mehr oder weniger eingerichtet werden muss und damit Lehrkräfte für die 1. Klassenstufe zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Frist muss als Ausschlussfrist geregelt werden, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.			X
	Ki.1.	Förderprogramme, grundsätzlich	Auflösen der Förderprogramme zugunsten einer gesetzlichen Lösung. Die Qualitätsentwicklung in den Kitas sollte über pauschalierte Regelungen erfolgen.  Die Finanzierung der sog. Sprach-Kitas sollte mittels einer individuellen gesetzlichen Regelung auf Grundlage des realen Bedarfs anhand objektiver Kriterien ermittelter und regelmäßig fortgeschriebener an die Aufgabenträger erfolgen. Eine Zusammenführung mit der (zuvor allerdings überarbeiteten) Finanzhilfe nach § 31 NKiTaG wäre inhaltlich und strukturell sinnvoll und würde die bedarfsgerechte Steuerung stärken.			X
Ki.1a.	Förderprogrammqualität (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beschäftigung von zusätzlichen Kräften und der Qualifizierung zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (RL Qualität in Kitas)	Vereinfachung des Verfahrens, Personalressourcen freisetzen Verzicht auf Zwischennachweise; Pauschale (zweckgebundene) Zuwendung; der Nachweis durch die Kommune erfolgt durch die Darstellung entsprechender Verwendung von Mitteln in der Haushaltsrechnung, im Ausnahmefall durch eine einfache Erklärung nach Abschluss der Maßnahme.			X	

				Umsetzungsstand der Forderungen		
		Thema	Maßnahme	(teilweise) umgesetzt	in (teilweiser) Umsetzung	(noch) nicht umgesetzt
Kita	Ki.1b.	Förderprogramm RAT (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren)	25jährige Zweckbindung der Fördermittel im Krippenbereich dem demographischen Wandel anpassen; mittlerweile ist es den Kommunen möglich, einen Änderungsantrag zur Umwidmung der Mittel auf Kindergarten zu stellen. Dieser beschränkt sich jedoch nur auf RAT V-Mittel; die vorhergehenden Programme müssten ebenfalls eingeschlossen werden.		X	
	Ki.1c.	Förderprogramm Sprach-Kitas (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kräften zur Verbesserung der Sprachbildung und Sprachförderung in Fortführung der Richtlinie Sprach-Kitas)	Förderung auch für neu eröffnete Sprach-Kitas ermöglichen.			X
	Ki.2.	Betriebserlaubnis für Kitas § 45 SGB VIII	Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis für Kitas herabsetzen. Bereits kurzfristig keine höheren Standards bei Betreiberwechsel (Bestandsschutz); kein Warten auf die Finanzhilfe. Bei Betreiberwechsel bleibt die Betriebserlaubnis bestehen.		X	
	Ki.3.	Melde- und Dokumentationspflichten, § 47 SGB VIII	Buch- und Aktenführung auf ein Mindestmaß reduzieren			X
	Ki.4.	KiTa-Größe, § 8 NKiTaG	Bildung größerer Kitas erleichtern			X
	Ki.5.	Pädagogische Kräfte als Sprachförderkräfte, § 9 NKiTaG	Öffnung für Fachkräfte außerhalb des § 9 NKiTaG			X
	Ki.6.	Aufrechterhalten der Öffnungszeiten, § 11 Abs. 1 Satz 5 NKiTaG; § 11 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 NKiTaG	Flexibilisierung, Reduzieren der Standards; Die Weiterbildungsmaßnahmen streichen, Regelung komplett überarbeiten.			X
	Ki.7.	Vertretung bei Krankheit, § 11 Abs. 6 NKiTaG	Mindestens die Beschränkung auf 3 Tage gänzlich streichen; und die bis 31.7.2026 bestehende Ausnahme (5 Tage) entfristen. Besser noch eine Ausdehnung der Regelung auf 10 Arbeitstage.			X
	Ki.8.	Ergänzungszeiten, § 11 Abs. 7 NKiTaG	Streichen			X
	Ki.9.	Anzeigepflicht, § 17 NKiTaG	Streichen, Anzeigepflichten abbauen			X
	Ki.10.	Finanzhilfen, §§ 24 ff. NKiTaG	Vereinfachung Kita.Web: Vereinfachung der Dateneingabe und der Abrechnung, stärkere Pauschalisierung			X
Ki.11.	Überregulierung DVO NKiTaG	Flexibilisierung, Stärken der Eigenverantwortung der KiTa-Träger Öffnungsklausel / Abweichungsmöglichkeit im NKiTaG schaffen: analog zur Erprobung  § 11 KiTaG Baden- Württemberg.  Als Folge: Die KiTa-Träger können von einem Großteil der Regelungen in der DVO abweichen. Bspw.: § 1 Vorgabe der Räumlichkeiten § 2 Größe der Gruppenräume § 3 Größe der KiTa § 4 Größe der Außenfläche § 7 Größe der Gruppen			X	
So.1.	Zielvereinbarungen nach § 13a, Abs. 1 des Nds. Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG)	§ 13a, Abs. 1 des Nds. Behindertengleichstellungsgesetzes ersatzlos streichen			X	

				Umsetzungsstand der Forderungen		
		Thema	Maßnahme	(teilweise) umgesetzt	in (teilweiser) Umsetzung	(noch) nicht umgesetzt
Soziales	So.2.	Inklusionsberichte und Inklusionskonferenzen nach §12a Abs. 2 des Nds. Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG)	Die Verpflichtung zur regelmäßigen Erstellung von Inklusionsberichten und zur Durchführung von Inklusionskonferenzen abschaffen.			X
	So.3.	Eingliederungshilfe, Bedarfsplanungsverfahren nach § 118 SGB IX; Reduzierung des Arbeitsaufwandes	Maximale Verfahrensverschlinkung		X	
	So.4.	Beteiligung Dritter nach §116 SGB XII	Streichung von § 116 SGB XII			X
Jugendhilfe	J.1.	Abschaffung des Nds. Landesjugendamtes	Optimierung und Vereinfachung der Verwaltungsstrukturen, Entlastung und Freisetzung von personellen Kapazitäten			X
	J.2.	Sorgerechtsbescheinigungen	Vereinfachung des Verfahrens Beantragung online am Geburtsort eines Kindes			X
	J.3.	Abrechnung umA	Vereinfachung / Optimierung der Kostenerstattung durch das Land für die Abrechnung umA Vereinfachung des Verfahrens durch Verzicht auf Kopien der Fallunterlagen und Anforderung von zahlreichen weiteren Einzelunterlagen	X		
	J.4.	Vereinfachung Abrechnung Pflegeversicherung umA	Abschaffung der Einzelanmeldungen / -abrechnungen für Pflegeversicherung umA Vereinfachung des Verfahrens			X
	J.5.	Unterhaltsvorschuss (§ 1 Unterhaltsvorschussgesetz / § 33 SGB II)	Reform des Unterhaltsvorschusses Vereinfachung – Wegfall der Doppelzuständigkeit von Jobcenter / Unterhaltsvorschusskasse durch Leistungsausschluss von UVG bei vorliegendem Bürgergeldanspruch.			X
	J.6.	Personal- und Qualitätsvorgaben	Standards senken Die Regelungen zum Fachkräftegebot in den Hilfen zur Erziehung bedürfen der Anpassung. Hier sollte der Einsatz von Fachkräften von bisher 100% auf 80% gesenkt. Dies gilt insbesondere mit Blick auf eine perspektivische Überführung der Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendhilfe ins SGB VIII und den dortigen Einsatz von Assistenzkräften.			X
	J.7.	NFrüherkUG abschaffen	Bürokratie abbauen Das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen wurde zur Verbesserung des Kinderschutzes eingeführt. Die Evaluation des Gesetzes hat bereits 2014 ergeben, dass keine Verbesserung des Kinderschutzes erreicht wird. Die finanziellen und personellen Ressourcen, die im Medizinwesen, beim Landesamt für Soziales, Jugend und Familie sowie den Jugendämtern gebunden werden, sind erheblich.		X	

				Umsetzungsstand der Forderungen		
		Thema	Maßnahme	(teilweise) umgesetzt	in (teilweiser) Umsetzung	(noch) nicht umgesetzt
Personenstandswesen / Standesamt / Rundfunk	PSR.1.	Kirchenaustritte (§ 2 KiAustrG)	<p>§ 2 KiAustrG ändern. Weitestmögliche Entlastung der Kommunen, idealerweise durch Verlagerung der Aufgabe Digitale Meldung ermöglichen.</p> <p>§ 2 KiAustrG schreibt den Kirchenaustritt gegenüber dem Standesbeamten vor. Erklärungen über Kirchenaustritte sollten nicht länger der Kommune gegenüber abgegeben werden müssen. Alternativ, wenn daran festgehalten werden soll, sollte eine Onlineaustrittserklärung ermöglicht werden. Die Formvorgabe von Sigeln (vgl. § 2 Abs. 2 KiAustrG für mündliche Erklärungen) und Originalunterschriften behindert auch Digitalisierungsprozesse innerhalb der jeweiligen Kommune.</p> <p>Rechtsgrundlage für digitalen Austausch vom Standesamt zum Einwohnermeldewesen schaffen. Der Kirchenaustritt beim Standesamt muss dem Einwohnermeldeamt immer noch mangels rechtlicher Grundlage in Papier mitgeteilt werden, obwohl eine automatische Datenübermittlung von Standesamtsprogramm zum Meldeprogramm nicht das Problem sein kann.</p>			X
	PSR.2.	StandesbeamtlInnen	<p>Fachkräftemangel entgegenwirken Die Voraussetzungen für Standesbeamte sollten in Teilen überdacht werden. Beispielsweise sollte es ehemalige StandesbeamtlInnen im Ruhestand weiterhin erlaubt sein, auf Minijob-Basis Trauungen durchzuführen.</p>			X
	PSR.3.	Rundfunkbeitrag: Zuständigkeit für Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ändern.	Befreiung nicht mehr bei der Gemeinde beantragen, sondern Leistungsbescheid direkt an den Beitragsservice senden.			X
Digitalisierung / Statistik	DS.1.	Zensus 2031 (noch zu erlassendes Ausführungsgesetz zum Zensus 2031)	Zensus 2031 ausschließlich registerbasiert durchführen (Erhebliche) Beschleunigung der Registermodernisierung und Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für einen ausschließlich registerbasierten Zensus (Bund)			X
	DS.2.	Kommunikation Behörden – BürgerInnen/Unternehmen (keine Rechtsänderung erforderlich)	Schaffung einer datenschutzkonformen 2-Wege- Kommunikationsmöglichkeit im Sinne des § 4 NDIG Erweiterung des BundID-Postfachs um einen Kommunikationsweg von BürgerInnen zu Behörden		X	
	DS.3.	Elektronische Übermittlung von Ordnungswidrigkeitenanzeigen (keine Rechtsänderung erforderlich)	Anzeigen der Polizei werden elektronisch an die Ordnungsbehörden übermittelt Erweiterung des bereits für Verkehrsordnungswidrigkeiten bestehenden eDEB-Verfahrens auf alle Ordnungswidrigkeiten und OWiG-Behörden			X
	DS.4.	Datenschutz- Folgenabschätzung nach Artikel 35 DSGVO	Datenschutzrechtliche Anforderungen werden für zentrale Lösungen nur noch an einer Stelle geprüft. Verfahren etablieren, dass datenschutzrechtliche Anforderungen (Datenschutzfolgeabschätzung - DSFA, Technisch organisatorische Maßnahmen - TOM) für zentrale Verfahren und Online-Dienste nur noch einmal erstellt werden müssen und Rechtsgrundlage schaffen, dass einsetzende Kommune sich darauf berufen können.			X
	DS.5.	Datenschutz, DSGVO und NDSG	Gewerbeanmeldung: Datenschutzhürden beseitigen. Gewerbean-, -um- und -abmeldungen sollten von der Einwohnermeldeabteilung auch an die Steuerabteilung innerhalb der Kommune weitergegeben werden dürfen. Der Umweg über die Finanzämter kostet unnötige Zeit.		X	
	DS.6.	Gewerbeanmeldung	Doppelbefassung vermeiden. Keine gesonderte Anmeldepflicht für in Registern eingetragene Unternehmen: Eine Gewerbean- oder Ummeldung sollte über eine Mitteilung des Amtsgerichtes an die Kommune automatisch erfolgen.			X

				Umsetzungsstand der Forderungen		
		Thema	Maßnahme	(teilweise) umgesetzt	in (teilweiser) Umsetzung	(noch) nicht umgesetzt
Bauordnung/ Bauplanung	BB.1.	Brandschutz (§§ 26 ff. NBauO)	Vereinfachung Erhöhte bzw. redundante Vorgaben an vorbeugenden Brandschutz in den §§ 26 ff NBauO hinterfragen und neu regeln, z.B. dichte und selbstschließende Wohnungstüren gem. § 35 Abs. 3 S. 1, Nr. 5 NBauO in Mehrfamilienhäusern.			X
	BB.2.	Energetische Sanierung von Bestandsgebäuden NBauO, Umweltauflagen, Energetische Bauvorschriften, GEG (z.T. Bundesrecht)	Erleichterung der Sanierungsanforderungen bei Bestandsgebäuden Flexiblere Anforderungen bei kleineren Modernisierungen. Vereinfachte Umwelt- und Energieauflagen bei kleineren Projekten mit geringerer Umweltbelastung			X
	BB.3.	Mitteilungsverfahren nach NBauO (§ 62 Abs. 10 NBauO)	Mehr Eigenprüfung für EntwurfsverfasserInnen Prüfung/ Verantwortung für Baumaßnahmen stärker auf EntwurfsverfasserInnen verlagern. Mitteilungsverfahren verpflichtend machen: Wahlmöglichkeit für Antragsteller abschaffen § 62 Abs. 10 NBauO.			X
	BB.4.a	Digitale Beteiligungsprozesse im LROP (z.T. Bundesrecht)	Digitale Beteiligungsprozesse ein- führen/ vereinfachen Z. B. im Beteiligungsprozess zum LROP und Beteiligungsverfahren im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen erfordern personalisierte Registrierungen (Zugangs- daten mit Passwort). Die Bearbeitung kann dann nur von der jeweils registrierten Person vorgenommen werden. Bei ungeplanter Abwesenheit der registrierten Person ist eine Bearbeitung nur nach erneuter personalisierter Registrierung einer anderen Person möglich.			X
	BB.4.b	Digitale Beteiligungsprozesse im BauGB (z.T. Bundesrecht)		X		
	BB.5.	Ortsübliche Bekanntmachung nach § 3 BauGB	Ortsübliche Bekanntmachung (§ 3 Abs. 2 BauGB) Streichung des Wortes „zusätzlich“ in § 2 BauGB, damit Gemeinden die Bekanntmachung auch konstitutiv im Internet vornehmen können. Nach dem bisherigen Wortlaut und der Entstehungsgeschichte ist es derzeit ausgeschlossen, dass die ortsüblichen Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 BauGB ausschließlich im Internet erfolgen. Aktuell muss man diese veröffentlichen im Aushangkasten oder der Tageszeitung vornehmen. Das verursacht unnötige Kosten. Das Internet ist die gängige Informationsquelle.			X
Feuerwehr	F.1.	Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen des Bundes	Meldeweg minimieren. Der aktuelle Meldeweg über mehrere Stellen hinweg bis zu einer kleinteiligen Genehmigung von Instandhaltungsmaßnahmen bei Fahrzeugen des Bundes bei Feuerwehren ist zu umständlich. Bestimmte Instandhaltungen sollten genehmigungsfrei sein, z.B. bis zu einer bestimmten Wertgrenze.			X
Kultur / Denkmalschutz	KD.1.	Landesamt für Denkmalpflege	Im Bereich des Denkmalschutzes sollte ebenfalls der zweistufige Verwaltungsaufbau konsequent umgesetzt werden, um Doppelstrukturen zu vermeiden. Das Landesamt für Denkmalpflege soll sich auf eine reine Dienstleistungsfunktion für die unteren Denkmalschutzbehörden beschränken. Diese Strukturreform würde die kommunale Eigenverantwortung stärken und zu lange Verfahren verkürzen.	X		
	KD.2.	Denkmalschutz, (§ 1 Nr. 5 BauGB, § 5 Abs. 4 BauGB, § 9 Abs. 6 BauGB) (Bundesrecht)	Abschließende Beurteilung/ Abwägung des Denkmalschutzes in der Bauleitplanung durch die kommunale Ebene.			X
	KD.3.	Denkmalschutz §§ 6 und 7 NDSchG	Änderung der §§ 6 und 7 NDSchG (Pflicht zur Erhaltung/Grenzen Erhaltungspflicht) Kommunen das Berufen auf wirtschaftliche Unzumutbarkeit ermöglichen.			X
	KD.4.	Denkmalschutz, Benehmenserfordernis (§ 21 Abs. 2 NDSchG)	§ 21 Abs. 2 NDSchG streichen; Benehmenserfordernis bei Kulturerbe des NLD (§ 21 Abs. 2 NDSchG) abschaffen			X

				Umsetzungsstand der Forderungen		
		Thema	Maßnahme	(teilweise) umgesetzt	in (teilweiser) Umsetzung	(noch) nicht umgesetzt
Landwirtschaft / Verbraucherschutz	LV.1.	Erweiterung des Nds. Hunderegisters auf Angaben zur Haftpflichtversicherung (§§ 5, 6 NHundG)	Vereinfachung und Zeitersparnis für die Ordnungsbehörde  Eine gesetzliche Ermöglichung dessen z.B. in den §§ 5 und 6 NHundG. Weniger Doppelerfassung. Eine einzige Erfassung des Hundes sollte genügen. Wenn der Hund im zentralen Register angemeldet wird, sollte eine Datenübertragung an die Kommune erfolgen, statt eine eigene Anmeldung zu erfordern.			X
	LV.2.	Fischereierlaubnisschein (§§ 57 bis 59 Nds. FischG)	§§ 57-59 Nds. FischG; Änderung Gesetzliche Anpassung zur Entlastung der Kommunen Entfall der Ausstellung des Fischereierlaubnisscheins durch die Gemeinden. Dieser kann durch die Verbände (nach Abnahme der erforderlichen Prüfungen) dort direkt ausgestellt werden.			X